

Anlage 4

NEU

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen und Niederschriften im Umfang des Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO, **die Sitzungsunterlagen und Sachberichte der öffentlichen Sitzungen, sowie die Anträge** werden im Internet veröffentlicht.